

**Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung
über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

Aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 74 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 22. Oktober 1996 folgende Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatz-Satzung) als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

**§ 1
Zahl der erforderlichen Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen mit mehr als 40 qm Wohnfläche (§ 37 Abs.1 LBO) wird auf **1,5 Stellplätze** erhöht.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Stellplatzverpflichtung gilt aus Gründen des Verkehrs und aus städtebaulichen Gründen im gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme des Geltungsbereiches der rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Gewerbegebiet Oppelsbohm - Regerstraße" auf Gemarkung Oppelsbohm und "Gewerbegebiet Erlenhof" auf Gemarkung Steinach.

**§ 3
Gestaltung**

- (1) Die Stellplätze sind wasserdurchlässig anzulegen mit Schotterrasen, Spurplatten, Rasengitter, haufwerkporigem Betonpflaster, großfügigem Pflaster mit mindestens 3,0 cm breiten Rasenfugen oder gleichwertigen Belägen.
- (2) Liegt ein Baugrundstück im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes sind die Stellplätze entsprechend der Rechtsverordnung bzw. den Angaben der Unteren Wasserbehörde anzulegen.
- (3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Gestaltungsregelung gilt in dem in § 2 festgesetzten Geltungsbereich.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berglen, den 22. Oktober 1996

Schille
Bürgermeister